

Alternative II

Richtlinie

zur Anerkennung gesellschaftlichen und ehrenamtlichen Wirkens auf Gemeindeebene (Ehrenamtsordnung der Gemeinde Selfkant)

vom

§ 1

Präambel

Die Gemeinde Selfkant fördert in bürgerschaftlicher Selbstverwaltung das gemeinsame Wohl ihrer Einwohner und erfüllt die ihr vom Land und Bund zugewiesenen Aufgaben. Dabei ist die verantwortliche Teilnahme an der bürgerschaftlichen Verwaltung der Gemeinde Recht und Pflicht des Bürgers.

Die Gemeinde Selfkant ist sich dessen bewusst, dass vom Gemeinsinn getragenes gesellschaftliches und ehrenamtliches Wirken in einer Gemeinschaft unabdingbare Voraussetzungen für ein bürgerschaftliches und soziales Miteinander sind.

Um solche Verdienste entsprechend zu würdigen, ehrt die Gemeinde einen Personenkreis, der sich durch sein ehrenamtliches Engagement in Vereinen und Organisationen mit kulturellem, sportlichem oder sozialem Hintergrund, in Organen der kommunalen Selbstverwaltung oder in vergleichbarer Art und Weise um die örtliche Gemeinschaft verdient gemacht hat. .

§ 2

Art der Ehrung

Die Ehrung erfolgt in der Regel beim Neujahrsempfang oder zu einem anderen besonderen Anlass.

§ 3

Personenkreis

Der Personenkreis umfasst Persönlichkeiten, Gruppen, Vereine und Organisationen aus der Gemeinde Selfkant.

§ 4

Voraussetzungen

Die Gemeinde Selfkant beabsichtigt nur solche Personen, Gruppierungen, Organisationen oder Vereine zu ehren, welche sich mit ihren Leistungen auf kommunalpolitischem, kulturellem, sportlichem, sozialem oder wirtschaftlichem Gebiet in besonderer und weit über dem Durchschnitt liegender Weise um die Gemeinde / Ortschaft und ihre Bürgerinnen und Bürger langjährig verdient gemacht haben.

§ 5

Umfang der Auszeichnung

Die Ehrung erfolgt jeweils durch eine Urkunde, in der die Grundlage der Ehrung erläutert wird sowie eine Ehrenamtsmedaille und eine Anstecknadel.

Die Ehrenamtsmedaille trägt die Aufschrift

„In Anerkennung und zum Dank für ehrenamtliches Wirken – Gemeinde Selfkant -“.

Es werden insgesamt 5.000,00 € für 2 Auszeichnungen zu gleichen Teilen ausgelobt.

§ 6

Verfahren

Vorschläge für Ehrungen können bis zum 30.09. eines jeden Jahres beim Bürgermeister eingereicht werden. Der Vorschlag ist kurz zu begründen. Anträge, die nicht berücksichtigt werden, können im Folgejahr neu gestellt werden.

Für das Jahr 2019 gilt die Ausnahme, dass Vorschläge noch bis zum 30.04.2019 mit entsprechender Begründung eingereicht werden können.

§ 7

Zuständigkeit

Über die zu Ehrenden entscheidet die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung. Pro Jahr werden maximal zwei Personen, Gruppierungen, Organisationen oder Vereine ausgezeichnet.

Die Ehrung wird vom Bürgermeister in feierlicher Weise vorgenommen.

§ 8

Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung besteht nicht.

§ 9

Wirksamkeit

Diese Ehrenordnung tritt am in Kraft.

Selbkant, den